

Bebauungsplan MA 7 (Sportplatz Marbeck) Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Plangebiet und Ziel des Bebauungsplanes

Der Sportplatz Marbeck besteht seit 1958 und liegt ca. 1 km nordwestlich vom Marbecker Siedlungsbereich entfernt. Die nördliche Grenze bildet die Straße „Seelhaus“ bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche, die südliche Grenze der Weg zwischen der „Alten Dorstener Landstraße“ und der „Nordholter Heide“. Östlich des Sportplatzes verläuft die „Alte Dorstener Landstraße“, westlich die „Nordholter Heide“.

Der ca. 4,5 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Marbeck, Flur 3 die Flurstücke 32, 54, 57, 58 teilweise und 59 (Katasterstand Dezember 2011).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes MA 7 (Sportplatz Marbeck) soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des Sportplatzes in Marbeck geschaffen werden.

Umweltauswirkungen

Der mit Realisierung der Planung entstehende Eingriff in Natur und Landschaft ist nach Landschaftsrecht auszugleichen. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung weist ein Kompensationsdefizit von 395 Ökopunkten auf, die vom Ökokonto der Stadt Borken abgebucht werden. Ein forstlicher Ausgleich für den Eingriff in eine Waldfläche erfolgt durch Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1,5. Entsprechend sind 6.750 m² aufzuforsten.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Borken / Im Trier, Zone W 3 B. Die erforderliche Waldumwandlung unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Untere Wasserbehörde. Eine wasserrechtliche Genehmigung mit Datum vom 23.11.2012 liegt vor. Im Hinblick auf die Vermeidung und Minderung von erhöhten Nitrateinträgen in das Grundwasser infolge der Waldumwandlung sowie Pflege der Sportrasenflächen sind entsprechende Maßnahmen erforderlich. Diese sind Bestandteil des wasserrechtlichen Genehmigungsantrages.

Die Belange des Artenschutzes erfordern eine Bauzeitenregelung, die Installation von Fledermauskästen als Ersatz für einen potenziellen Quartierverlust sowie ein angepasstes Beleuchtungsmanagement.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz ist derzeit davon auszugehen, dass ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen im Außenbereich und der Sportplatznutzung gegeben ist. Aufgrund des Abstandes der Erweiterungsfläche zur nächsten Wohnbebauung sowie der vorhandenen Pufferfunktionen der Gehölzbestände und des Lärmschutzwalls ist ein ausreichender Lärmschutz für die Anwohner gegeben.

Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 29.06.2011 beschlossen, die den Bebauungsplan MA 7 (Sportplatz Marbeck) aufzustellen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte im Rahmen einer Offenlage im Zeitraum vom 22.02.2012 bis zum 23.03.2012. Es sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben worden. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB gingen folgende Hinweise ein:

- Hinweis des Kreises Borken, Wasserwirtschaft, zum Wasserschutzgebiet „Borken/Im Trier“: Die Belange des Grundwasserschutzes im Zusammenhang mit der Waldumwandlung wurden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.
- Hinweis des Kreises Borken, Untere Landschaftsbehörde, zur Ersatzaufforstung. Die Planung wurde geändert, der Hinweis des Kreises zurückgezogen.
- Der Hinweis des Landesbetriebes Wald und Holz zur Ersatzaufforstung wird beachtet und spätestens in der auf die Waldumwandlung folgende Pflanzperiode angelegt.
- Der Hinweis des LWL- Archäologie, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden können und dies anzuzeigen ist, wurde in den Bebauungsplan MA 7 aufgenommen.

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat am 31.10.2012 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes und die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen beschlossen. Diese fand im Zeitraum vom 15.11.2012 bis zum 16.12.2012 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

Von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ging gem. § 4 (2) BauGB gingen folgende Stellungnahmen ein.

- Hinweis des Kreises Borken, Wasserwirtschaft, zum Wasserschutzgebiet „Borken/Im Trier“ und zur Trinkwassergewinnung: Die Belange des Grundwasserschutzes im Zusammenhang mit der Folgenutzung als Sportrasenplatzes werden berücksichtigt.
- Der Hinweis des Kreises Borken, Untere Landschaftsbehörde, zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters wird gefolgt.

Abschließend hat der Rat der Stadt Borken am 27.02.2013 den Bebauungsplan MA 7 (Sportplatz Marbeck) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung beschlossen.